

Mandanten-Info

Grenzüber-
schreitende
Dienstleistungen

Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Das müssen in Deutschland ansässige Unternehmen beachten



Mandanten-Info

Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Sonstige Leistungen	2
2.1 Leistungsempfänger ist Unternehmer.....	3
2.2 Leistungsempfänger ist Nichtunternehmer.....	3
3. Bestimmung des Leistungsorts	4
3.1 Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück.....	5
3.2 Vermietung eines Beförderungsmittels	5
3.3 Leistungen besonderer Art.....	6
3.4 Bestimmte Leistungen an im Drittland ansässige Nichtunternehmer	7
3.5 Digitale Dienstleistungen	8
3.6 Grundsätze.....	10
4. Besteuerung der Leistung.....	11
5. Erklärungs Pflichten	12
5.1 Zusammenfassende Meldung (ZM)	13
5.2 One-Stop-Shop Verfahren (OSS).....	13
6. Leistung eines im Ausland ansässigen Unternehmers an inländischen Unternehmer	15
6.1 Übergang der Steuerschuldnerschaft.....	15
6.2 Vorsteuerabzug – Vorsteuervergütungsverfahren.....	17

1. Allgemeines

In Zeiten der Globalisierung ist es nicht mehr die Ausnahme, sondern zwischenzeitlich die Regel, dass in Deutschland ansässige Unternehmer ihre Leistungen auch außerhalb Deutschlands, z. B. im Europäischen Gemeinschaftsgebiet oder in Drittstaaten wie der Schweiz erbringen. Mit der räumlichen Erweiterung der eigenen unternehmerischen Tätigkeit sollten immer auch die Fragen der Umsatzsteuer einhergehen. Diese Fragen sollten sich insbesondere auch Kleinunternehmer stellen, weil die Kleinunternehmergrenze des § 19 UStG nur für die in Deutschland getätigten Umsätze gilt, aber nicht für in anderen Staaten ausgeführte Umsätze.

Längst hat die Finanzverwaltung ein Europäisches Kontrollsystem entwickelt, das die Daten der Unternehmer abgleicht, die grenzüberschreitende Lieferungen und Dienstleistungen erbringen.

Obwohl gerade das Umsatzsteuerrecht zumindest im Europäischen Gemeinschaftsgebiet als weitestgehend harmonisiert gilt, gibt es vielfältige Regelungen, die es zu beachten gilt. Das fängt bereits bei der Frage an, in welchem Staat die Leistung zu besteuern ist, wo also der Ort der sonstigen Leistung ist. Aber auch Fragen einer möglichen Anwendung der Kleinunternehmerregelung in anderen Ländern, des Übergangs der Steuerschuldnerschaft und was es für besondere Erklärungspflichten gibt, gilt es zu bedenken.

Wie immer sollten Sie sich aber mit auftauchenden Fragen vertrauensvoll an Ihren Steuerberater¹ wenden.

Hinweis

Die weiteren Ausführungen gelten **für Unternehmer, die ausschließlich im Inland ansässig sind** und über **keine weitere Betriebsstätte im Ausland** verfügen.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Die Ausführungen in diesem Werk gelten **nicht** für:

- im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer
- Einfuhr von Waren aus oder in das Drittland

2. Sonstige Leistungen

Eine sonstige Leistung ist jede Leistung, die keine Lieferung eines Gegenstandes ist, also jedes Tun, Dulden oder Unterlassen einer Handlung oder eines Zustandes.

Eine Leistung ist nur in Deutschland steuerbar, wenn sich der Ort der sonstigen Leistung tatsächlich auch in Deutschland befindet. In allen anderen Fällen hat eine Umsatzbesteuerung in dem jeweiligen Land zu erfolgen, in dem der Ort der sonstigen Leistung liegt. Die Vorgaben der maßgebenden Europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) zielen darauf ab, dass auch eine sonstige Leistung möglichst in dem Staat der Umsatzsteuer unterliegt, in dem sie tatsächlich verbraucht wird, der Leistungsempfänger also den Nutzen aus der erbrachten Leistung zieht.

Der Ort der sonstigen Leistung ist in der Regel abhängig davon zu bestimmen, ob der Leistungsempfänger selbst Unternehmer ist oder nicht, also ob ein Nichtunternehmer die erbrachte Leistung nutzt.

Nur bei den nachfolgenden Leistungen ist der Leistungsort unabhängig vom unternehmerischen Status des Leistungsempfängers zu bestimmen:

- Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück
- Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln
- Restaurationsumsätze
- Personenbeförderungen
- Reisedienstleistungen
- Einräumung von Eintrittsberechtigungen

2.1 Leistungsempfänger ist Unternehmer

Ein Leistungsempfänger ist Unternehmer, wenn er nachhaltig und selbstständig eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmeerzielungsabsicht ausübt. Es ist immer davon auszugehen, dass der Leistungsempfänger als Unternehmer anzusehen ist, wenn er über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verfügt. Damit ist die Unternehmereigenschaft nachgewiesen. Die Gültigkeit bzw. das Bestehen der USt-IdNr. kann und sollte durch eine (kostenlose) Online-Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt → www.BZSt.de → Unternehmen) überprüft werden. Es ist ratsam, die Auskunft des BZSt aus Nachweisgründen entsprechend aufzubewahren, denn diese entfaltet einen gewissen Vertrauensschutz.

Sitzt der Leistungsempfänger in einem Drittstaat (z. B. USA), kann der Nachweis der Unternehmereigenschaft durch eine Bescheinigung einer Behörde des Sitzstaates des Leistungsempfängers erfolgen.

Für die Schweiz besteht ebenfalls eine der Europäischen USt-IdNr. ähnliche Registernummer, die unter www.uid.admin.ch überprüft werden kann.

Auch eine Betriebsstätte eines Unternehmens kann über eine eigene USt-IdNr. verfügen. Verwendet der Leistungsempfänger die USt-IdNr. der Betriebsstätte, ist der Ort der Betriebsstätte maßgebend.

2.2 Leistungsempfänger ist Nichtunternehmer

Der Leistungsempfänger ist nicht als Unternehmer anzusehen, wenn er keine selbstständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt bzw. wenn ein Unternehmer die Leistung für seinen privaten Bereich bezieht.

Es wird empfohlen, grundsätzlich davon auszugehen, dass der Leistungsempfänger Nichtunternehmer ist, wenn dieser über keine USt-IdNr. verfügt oder seine Unternehmereigenschaft anhand anderer eindeutiger Belege (Unternehmerbescheinigung, Eintragung im Schweizer Unternehmensregister) nachweist.

3. Bestimmung des Leistungsorts

Für eine überschlägige Einordnung, an welchem Ort die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, kann die nachfolgende Übersicht hilfreich sein.

Bestimmung des Leistungsorts						
Grundstücksbezogene Leistung (Leistung nach § 4 Nr. 12 UStG; Vermietung, Veräußerung)	Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtliche, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen; Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen; Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurantsleistungen)	Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen (Lohnveredlung, Reparatur, und Begutachtung dieser Gegenstände	Vermittlungsleistung	Einräumung von Eintrittsrechten zu verschiedenen Veranstaltungen
§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG	§ 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG	§ 3a Abs. 3 Nr. 3b UStG	§ 3a Abs. 3 Nr. 3c UStG	§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG	§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG
Belegenheitsort des Grundstücks	Ort, an dem Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird	Ort, wo Unternehmer ausschließlich/zum wesentlichen Teil tätig wird	Ort, an dem Leistung tatsächlich erbracht wird	Ort, an dem Leistung tatsächlich erbracht wird	Ort, an dem der vermittelte Umsatz als ausgeführt gilt	Durchführungsort der Veranstaltung
Gilt unabhängig davon, ob Leistungsempfänger Unternehmer ist oder nicht	Gilt unabhängig davon, ob Leistungsempfänger Unternehmer ist oder nicht	Gilt nur, wenn Leistungsempfänger kein Unternehmer ist	Gilt unabhängig davon, ob Leistungsempfänger Unternehmer ist oder nicht	Gilt nur, wenn Leistungsempfänger kein Unternehmer ist		Gilt nur, wenn Leistungsempfänger Unternehmer ist

3.1 Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Bezieht sich die erbrachte Leistung auf ein konkret bestimmbares Grundstück, steht also mit einem Grundstück in einem Zusammenhang, ist der Ort der sonstigen Leistung stets dort, wo das Grundstück liegt.

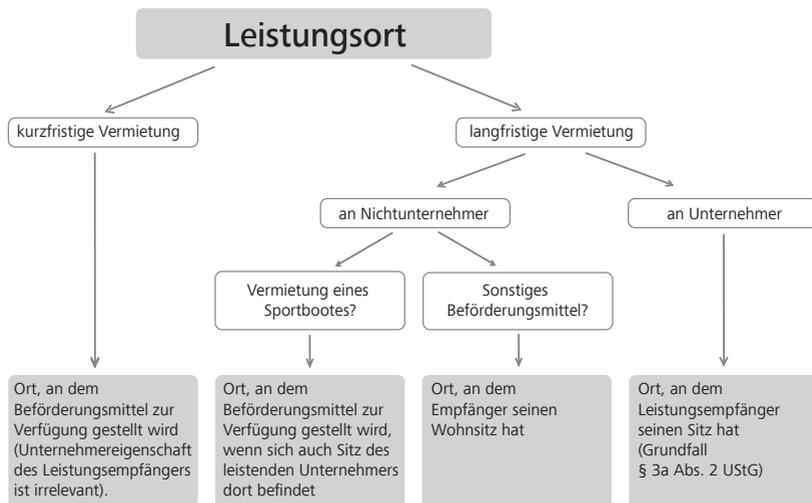
Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn sich die sonstige Leistung überwiegend auf die Bebauung, Verwertung, Nutzung oder Unterhaltung des Grundstücks selbst bezieht. Die Europäische Kommission hat eine „Orientierungshilfe zum Anwendungsbereich der Bestimmungen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken“ herausgegeben, die zwar nicht verbindlich ist, aber bei Abgrenzungsfragen durchaus in der Argumentation mit dem Finanzamt herangezogen werden kann. Diese Orientierungshilfe steht auf der Seite der EU (https://ec.europa.eu/info/index_de) (Suchbegriff: „Orientierungshilfe Grundstück“) zum Download bereit.

Zu den Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zählt z. B. neben typischen Bauleistungen auch die Vermietung und Verpachtung.

3.2 Vermietung eines Beförderungsmittels

Beförderungsmittel sind Gegenstände, deren Hauptzweck die Beförderung von Personen oder Gütern zu Land, zu Wasser oder in der Luft ist und die sich tatsächlich auch fortbewegen. Ob diese selbst motorgetrieben sind oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Auch Fahrräder oder Paddle Boards können Beförderungsmittel sein.

Wo sich der Ort der Vermietung eines Beförderungsmittels befindet, also in welchem Staat diese Art Vermietung der Umsatzsteuer unterliegt, ist anhand der Übersicht zu bestimmen:



Kurzfristig ist eine Vermietung, wenn sie ununterbrochen nicht mehr als 30 Tage (bei Wasserfahrzeugen nicht mehr als 90 Tage) dauert. Alles darüber hinaus gilt als langfristige Vermietung.

Von der Vermietung eines Beförderungsmittels ist die Beförderungsleistung abzugrenzen. Bei der Bestimmung des Leistungsortes für eine Beförderungsleistung ist die gesamte Strecke der erbrachten Beförderungsleistung maßgeblich. Da in diesem Bereich so viele Besonderheiten zu beachten sind, wenden Sie sich bitte zur Klärung von Detailfragen an Ihren Steuerberater, wenn Sie grenzüberschreitende Beförderungsleistungen erbringen.

3.3 Leistungen besonderer Art

Bestimmte, gesetzlich genau definierte Leistungen werden dort erbracht, wo der Unternehmer sie **tatsächlich ausführt**. Dazu zählen, kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen sowie Arbeiten an be-

weglichen körperlichen Gegenständen. Diese Leistungen werden nur dann an dem Ort erbracht, an dem diese tatsächlich ausgeführt werden, wenn der **Leistungsempfänger kein Unternehmer** ist.

Beispiel: Während der Urlaubsreise bleibt das Auto von Familie K auf einer Autobahn in Frankreich liegen, ein Abschleppunternehmer schleppt das Auto in die nächste Werkstatt, wo es repariert wird. Die Leistung wird in Frankreich ausgeführt und muss von dem französischen Unternehmer besteuert werden, da Familie K nicht Unternehmer ist.

Abwandlung: Herr K ist Weinhändler und bleibt auf einer unternehmerisch veranlassten Fahrt nach Bordeaux liegen. Die Reparatur des Kfz in der Werkstatt wird von einem französischen Unternehmer an einen deutschen Unternehmer erbracht. Der Ort dieser Leistung ist nicht in Frankreich, sondern in Deutschland der Umsatzsteuer zu unterwerfen, da der Leistungsempfänger K Unternehmer ist. Aufgrund des Übergangs der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge) hat K die in Frankreich empfangene Leistung in Deutschland gem. § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Unter den Voraussetzungen des § 15 UStG kommt ein Vorsteuerabzug in Betracht.

3.4 Bestimmte Leistungen an im Drittland ansässige Nichtunternehmer

Bei bestimmten Leistungen **an im Drittland ansässige Nichtunternehmer** befindet sich der **Ort** dieser sonstigen Leistungen **im Drittland**, wenn dort der **Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder dauerhaften Aufenthalt** hat.

Zu diesen Leistungen zählen z. B.:

- die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten und Urheberrechten
- Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen
- Leistungen der Rechtsanwälte, Steuerberater, Sachverständige, Ingenieure, Aufsichtsratsmitglieder, Dolmetscher und ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche oder technische Beratung

- die Datenverarbeitung
- die Überlassung von Informationen, Verfahren und Erfahrungen
- Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände (außer Beförderungsmittel)

3.5 Digitale Dienstleistungen

Zu diesen Leistungen zählen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen (sog. TRFE-Leistungen). Welche Leistungen konkret gemeint sind, kann dem unter: https://ec.europa.eu/taxation_customs/telecommunications-broadcasting-electronic-services_de abrufbaren Dokument der Europäischen Kommission entnommen werden. Entscheidend ist, dass alle auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen insgesamt und vollständig elektronisch abgewickelt werden müssen. Die Bestellung bzw. Kommunikation über das Internet allein reicht für sich genommen nicht aus. Voraussetzung für das Vorliegen einer elektronischen Leistung ist, dass diese Leistung in hohem Maße auf die verwendete Informationstechnologie angewiesen ist und im Wesentlichen automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgt.

Der **Leistungsort** der o.g. TRFE-Leistungen liegt grundsätzlich dort, wo der **nichtunternehmerische Leistungsempfänger ansässig** ist. Erbringt ein in Deutschland ansässiger Unternehmer eine derartige Leistung an einen nichtunternehmerischen Leistungsempfänger, der nicht in Deutschland ansässig ist, verlagert sich also der Leistungsort in den Ansässigkeitsstaat des Nichtunternehmers.

Das hat zur Folge, dass sich der in Deutschland ansässige leistende Unternehmer jeweils in dem bzw. den Mitgliedstaat(en) seiner (nichtunternehmerischen) Leistungsempfänger registrieren lassen muss und dort die Umsatzsteuer entsprechend anzumelden und abzuführen hat. Um diesen erheblichen bürokratischen Aufwand zu minimieren, ist für Unternehmer, die derartige Umsätze an private Leistungsempfänger erbringen, ein besonderes Besteuerungsverfahren und eine Bagatellregelung eingeführt worden.

Bagatellregelung

Eine Verlagerung des Leistungsortes an den Sitz- bzw. Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers tritt bei der Anwendung der Bagatellregelung nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte der bezeichneten sonstigen Leistungen **und** der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe (Lieferungen von Waren an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Kunden) insgesamt 10.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet. Das heißt, alle TRFE-Leistungen und alle innergemeinschaftlichen Fernverkäufe, die der Unternehmer erbracht hat, sind zusammenzurechnen. Betragen diese insgesamt weniger als 10.000 Euro, ist der Ort der sonstigen Leistung für die TRFE-Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet bzw. Drittland ansässige Nichtunternehmer an dem Ort, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. **Voraussetzung** ist, dass der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt **in nur einem Mitgliedstaat** hat.

Der genannte Betrag ist eine **Freigrenze**. Das heißt, dass die Verlagerung des Leistungsortes in den Ansässigkeitsstaat des nichtunternehmerischen Leistungsempfängers erst ab der Leistung zum Tragen kommt, mit der die jeweilige Grenze überschritten ist und für alle danach erbrachten Leistungen.

Auf die Anwendung dieser Bagatellregelung kann verzichtet werden. Dies hat zur Folge, dass:

- der Unternehmer für 2 Kalenderjahre an den Verzicht gebunden ist,
- alle TRFE-Leistungen und innergemeinschaftlichen Fernverkäufe in dem Mitgliedstaat der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, in dem der bzw. die Leistungsempfänger ansässig ist.

Hinweis

Ist der Leistungsempfänger selbst Unternehmer (Nachweis durch USt-IdNr.), ist der Ort der TRFE-Leistung grundsätzlich dort, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Die Anwendung der Bagatellregelung ist insoweit ausgeschlossen.

Da u. a. für die Besteuerung dieser TRFE-Leistungen ein spezielles Europäisches Besteuerungsverfahren entwickelt worden ist (OSS-Verfahren, siehe →*Kapitel 5.2*), im Rahmen dessen vielfältige Besonderheiten zu beachten sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater, wenn sie TRFE-Leistungen von mehr als 10.000 Euro erbringen bzw. diese Grenze erstmals überschreiten.

3.6 Grundsätze

Liegt keine dieser bislang unter →*Kapitel 3.1 – 3.5* aufgeführten besonderen Leistungen an die jeweils aufgeführten Abnehmer vor, ist der Ort der sonstigen Leistung nach den Grundsätzen des § 3a Abs. 1 oder Abs. 2 UStG zu bestimmen. Dabei ist einzig entscheidend, ob die Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine Privatperson erbracht wird.

Wird die **Leistung an einen Nichtunternehmer** (sog. B2C-Leistung) erbracht, ist der Leistungsort dort, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Beispiel: Der in Deutschland ansässige Rechtsanwalt berät in Frankreich eine Französin in einer Scheidungsangelegenheit. Der Ort dieser sonstigen Leistung ist in Deutschland, der Rechtsanwalt hat diese Leistung in Deutschland zu erklären und der deutschen Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Wird die **Leistung an einen im Ausland (Drittland und EU-Gemeinschaftsgebiet) ansässigen Unternehmer** (sog. B2B-Leistung) erbracht, ist der Leistungsort dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

Beispiel: Der in Deutschland ansässige Rechtsanwalt berät in Frankreich eine französische Konditorin hinsichtlich einer möglichen Erweiterung ihres Unternehmens nach Deutschland. Der Ort dieser sonstigen Leistung ist in Frankreich. Allerdings hat nicht der Rechtsanwalt diese Leistung in Frankreich zu erklären, sondern die Steuerschuldnerschaft geht auf die Konditorin über. Diese hat die vom Rechtsanwalt empfangene Leistung in ihrer französischen Steuererklärung zu erklären und die Umsatzsteuer entsprechend in Frankreich zu entrichten. Der deutsche Rechtsanwalt darf in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen, muss auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) hinweisen und hat den Umsatz nachrichtlich dennoch in seiner Umsatzsteuererklärung mitzuteilen und die Leistung in einer Zusammenfassenden Meldung zu erklären.

4. Besteuerung der Leistung

Ist der **Ort** der sonstigen Leistung nach den oben dargestellten Regelungen **im Inland**, unterliegt die Leistung dem deutschen Umsatzsteuergesetz und ist, sofern der leistende Unternehmer nicht Kleinunternehmer oder pauschalierender Land- und Forstwirt ist, im Rahmen der Voranmeldung/Jahreserklärung gegenüber dem deutschen Fiskus zu erklären und die Umsatzsteuer ist entsprechend abzuführen.

Ist der **Ort** der sonstigen Leistung allerdings **im Ausland**, unterliegt der Umsatz der dortigen Besteuerung. Das heißt, die in diesem Staat geltenden Gesetze zur Umsatzbesteuerung sind auf die erbrachte Leistung anzuwenden. Bei Fragen zu den ausländischen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen helfen regionale, die internationale (www.iccgermany.de) oder die Auslandshandelskammer (www.ahk.de).

Wird die im EU-Gemeinschaftsgebiet steuerbare Leistung an einen Unternehmer erbracht, schuldet nicht der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer. In diesen Fällen geht die Steuerschuldnerschaft auf den leistungsempfangenden Unternehmer über (Reverse-Char-

ge-Verfahren). Der leistende Unternehmer hat eine Netto-Rechnung zu erstellen und auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen. Die Rechnung sollte sowohl die USt-IdNr. des leistenden als auch des leistungsempfangenden Unternehmers enthalten.

Liegt der Ort der sonstigen Leistung im Ausland und ist der Leistungsempfänger Nichtunternehmer, bleibt der leistende Unternehmer Schuldner der (ausländischen) Umsatzsteuer und hat diese im entsprechenden Staat zu erklären.

5. Erklärungspflichten

Abhängig davon, wo der Ort der sonstigen Leistung ist, bestehen in unterschiedlichen Staaten Pflichten zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen.

Überblick der bestehenden Erklärungspflichten:

Leistungsort	Leistungsempfänger	
	Unternehmer	kein Unternehmer
Im Inland	Reguläre Umsatzsteuererklärung (§ 18 UStG)	
Im EU-Gemeinschaftsgebiet	Zusammenfassende Meldung (§ 18a UStG), Reverse-Charge Verfahren, zusätzliche Angaben in regulärer Voranmeldung	OSS-Verfahren (§ 18j UStG) oder Registrierung in jedem Mitgliedstaat des Leistungsempfängers
Im Drittland	Gesetzliche Bestimmungen des Drittlandes gelten, ggf. Reverse Charge oder Registrierung im Drittland	

5.1 Zusammenfassende Meldung (ZM)

Erbringt ein nur in Deutschland ansässiger Unternehmer eine Leistung, die nach § 3a Abs. 2 UStG im Europäischen Gemeinschaftsgebiet der Umsatzsteuer unterliegt, muss er diese Leistung(en) im Rahmen einer ZM erklären, obwohl für diese Leistungen der unternehmerische Leistungsempfänger die Umsatzsteuer aufgrund des Reverse-Charge-Verfahrens selbst in seinem Ansässigkeitsstaat schuldet.

Hinweise zu diesem Verfahren sind auch unter www.bzst.de/ZusammenfassendeMeldung abrufbar. Dort sind auch die für die Erstellung einer ZM benötigten Formulare zu finden. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an Ihren Steuerberater.

Die im Rahmen der ZM gemeldeten Umsätze sind zusätzlich auch in der regulären inländischen Voranmeldung / Jahreserklärung zu erfassen.

5.2 One-Stop-Shop Verfahren (OSS)

Das OSS-Verfahren unterscheidet zwei Fälle:

1. Der leistende Unternehmer ist in Deutschland ansässig und registriert und erbringt bestimmte Lieferungen und Leistungen an in Europäischen Mitgliedstaaten ansässige Nichtunternehmer (Outbound-Fall).
2. Der leistende Unternehmer ist im Europäischen Gemeinschaftsgebiet ansässig und erbringt Leistungen an in Deutschland ansässige Nichtunternehmer (§ 18i UStG, Inbound-Fall).

An dieser Stelle soll nur der Outbound-Fall erläutert werden.

Wie oben dargestellt, müsste sich ein in Deutschland ansässiger Unternehmer jeweils in dem Mitgliedstaat umsatzsteuerrechtlich erfassen lassen, wenn der Leistungsort im Ausland liegt, um dort seinen umsatzsteuerrechtlichen Pflichten nachzukommen.

Beispiel: Der in Deutschland ansässige Software-Dienstleister H richtet online für einen in Österreich wohnenden Studenten ein Antivirenprogramm für dessen Notebook ein und aktualisiert dieses Programm regelmäßig. Die gleiche Leistung erbringt er an Studenten, die Europaweit ansässig sind. H erzielt damit jährlich **mehr als 10.000 Euro** Umsatz.

Sowohl die Einrichtung als auch die jeweiligen Updates erfolgen ausschließlich online. Da der Ort dieser sonstigen Leistung in Österreich (bzw. in den anderen Europäischen Ländern ist, in denen die Leistungsempfänger ansässig sind), muss H eine entsprechende Umsatzsteuererklärung nach österreichischem Recht (bzw. nach dem in den anderen Staaten geltenden Steuerrecht) erstellen und bei der dort zuständigen Finanzbehörde einreichen und die Umsatzsteuer entsprechend abführen. Nur die Leistungen, die er an in Deutschland ansässige Nichtunternehmer erbringt, hat H in seiner regulären deutschen Voranmeldung bzw. Jahreserklärung zu deklarieren.

Um diesen erheblichen bürokratischen Aufwand zu minimieren, ist für Unternehmer, die derartige Umsätze an private Leistungsempfänger mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erbringen, ein besonderes Besteuerungsverfahren eingeführt worden. Dieses Verfahren heißt: One-Stop-Shop Verfahren (OSS-Verfahren). Dieses Verfahren ist für alle Fälle anwendbar, in denen der leistende Unternehmer nicht in dem Staat ansässig ist, in dem seine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt.

Nur in den Fällen, in denen der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im gleichen Mitgliedstaat ansässig sind oder wenn der Leistungsempfänger selbst Unternehmer ist, ist das OSS-Verfahren nicht anwendbar.

Der leistende Unternehmer kann dieses Verfahren in Anspruch nehmen, muss es aber nicht. Es steht ihm frei, sich zur Erklärung seiner Umsätze im jeweiligen Mitgliedstaat registrieren zu lassen.

Die Anwendung des OSS-Verfahrens vereinfacht das Besteuerungsverfahren der leistenden Unternehmer, da sich diese nicht in jedem Mitgliedstaat der Leistungsausführung, registrieren lassen und entsprechende Umsatzsteuererklärungen abgeben müssen.

Hinsichtlich der Möglichkeiten/Besonderheiten des OSS-Verfahrens wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Steuerberater.

6. Leistung eines im Ausland ansässigen Unternehmers an inländischen Unternehmer

6.1 Übergang der Steuerschuldnerschaft

Ist der Ort der sonstigen Leistung im Inland und wird die Leistung von einem im Ausland (EU- und Drittausland) ansässigen Unternehmer erbracht, schuldet der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG die Umsatzsteuer im Inland. Der leistende Unternehmer hat ausschließlich eine Netto-Rechnung auszustellen.

Auch Kleinunternehmer oder Unternehmer, die nur steuerfreie Ausgangleistungen erbringen, schulden die deutsche Umsatzsteuer, wenn sie eine Leistung von einem im Ausland ansässigen Unternehmer empfangen.

Hinweis

Erfolgt die Abrechnung über die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers im Rahmen einer Gutschrift, ist darauf zu achten, dass tatsächlich keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Es besteht die Gefahr, dass der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer doppelt zahlt – an den leistenden Unternehmer und an den deutschen Fiskus.

Der Leistungsempfänger kann die von ihm aufgrund des Reverse-Charge-Verfahrens geschuldete Umsatzsteuer unter den Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer abziehen.

Beispiel: V vermietet ein Einfamilienhaus und ist allein deshalb als Unternehmer einzuordnen. Zur Erneuerung des Zaunes beauftragt er einen in Polen ansässigen Unternehmer, der die Leistung ausführt. Die Umsatzsteuer für die Leistung hat V zu erklären und an den deut-

schen Fiskus abzuführen. Er sollte darauf achten, dass der polnische Unternehmer in seiner Rechnung keine polnische Umsatzsteuer ausweist und ggf. um Korrektur der Rechnung bitten bzw. nach entsprechendem Hinweis nur den Netto-Rechnungsbetrag überweisen. Da V selbst nur steuerfreie Ausgangsumsätze erbringt (die langfristige Vermietung von Wohnraum ist steuerfrei), steht ihm aus der Leistung des polnischen Unternehmers kein Vorsteuerabzug zu.

Hinweis

Eine Registrierung im OSS-Verfahren erübrigt sich bei Lieferungen bzw. TRFE-Leistungen an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Nichtunternehmer, wenn:

- der leistende Unternehmer nur in einem Mitgliedstaat ansässig ist,
- der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe zzgl. der TRFE-Leistungen an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedstaaten den Betrag von 10.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet. Diese Grenze von 10.000 Euro gilt für alle Leistungen an alle nichtunternehmerischen Leistungsempfänger, auch wenn diese ggf. in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind und
- der liefernde bzw. leistende Unternehmer auf die Anwendung dieser Schwelle nicht verzichtet hat.

Sind diese Voraussetzungen insgesamt gegeben, erfolgt die Besteuerung der Leistungen ausschließlich in Deutschland, die Registrierung in anderen Mitgliedstaaten bzw. die Anwendung des OSS-Verfahrens sind nicht vorzunehmen. Die Anwendung des OSS-Verfahrens und des regulären Besteuerungsverfahrens schließen sich gegenseitig aus.

6.2 Vorsteuerabzug – Vorsteuervergütungsverfahren

Ein Unternehmer kann die ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuern abziehen, wenn er die empfangene Leistung dafür verwendet, selbst steuerbare und steuerpflichtige Ausgangsleistungen zu erbringen.

Ein Vorsteuerabzug ist jedoch nur für die nach dem deutschen UStG geschuldete Umsatzsteuer möglich.

Beim Bezug einer Leistung von einem im Ausland ansässigen Unternehmer, ist ein Vorsteuerabzug nach dem deutschen Gesetz nur zulässig, wenn die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger nach § 13b UStG übergegangen ist. In diesem Fall muss keine Rechnung des ausländischen Unternehmers vorliegen, allein die Erklärung der Umsatzsteuern nach § 13b UStG ist ausreichend.

Erbringt ein Unternehmer eine sonstige Leistung, deren Leistungs-ort im Ausland ist und unterliegt diese Leistung somit der ausländischen Umsatzsteuer, ist ein Vorsteuerabzug nach dem deutschen UStG ausgeschlossen.

Diese Vorsteuern können nur im Rahmen des sog. Vorsteuervergütungsverfahrens geltend gemacht werden. Die Vorsteuervergütung ist in dem Mitgliedstaat geltend zu machen, in dem die Vorsteuerbeträge angefallen sind.

In Deutschland ansässige Unternehmer können Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen in andere EU-Mitgliedstaaten elektronisch über das BZSt geltend machen. Hilfreiche Informationen dazu finden sich auf den Seiten des BZSt.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Sinuswelle/www.stock.adobe.com

Stand: August 2022

DATEV-Artikelnummer: 12647

E-Mail: literatur@service.datev.de